

Beigeordneter Krismann erklärt, dass gem. § 22 Abs. 1 des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben haben. Der nunmehr vorliegende 1. Brandschutzbedarfsplan für die Planungsphase 2002 – 2006 ist in Zusammenarbeit von Verwaltung und Stadtbrandmeister erstellt worden. Inhaltlich spiegelt der Plan insbesondere die technische und personelle Ausstattung der Feuerwehr sowie die Leistungsfähigkeit der Einheiten unter Berücksichtigung der speziell festgelegten Schutzzieldefinitionen wieder.

Zusammenfassend stellt Beig. Krismann fest, dass trotz vorhandener Einzelprobleme derzeit kein Anlass zur Besorgnis bestehe. Er weist darauf hin, dass für die in Teilbereichen des Stadtgebietes bestehenden Löschwasserdefizite (Baldenberg, Neuenothe, Wiedenest) zur Zeit nach einer Lösung gesucht werden.

Nach einer kurzen Erörterung empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt den Brandschutzbedarfsplan 2002 – 2006 für die Freiwillige Feuerwehr Bergneustadt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig